

IV15. Ehegerichtsordnung und Errichtung des Konsistoriums zu Kulmbach vom 18. Okt. 1567.

Von Gottes gnaden wir Georg Friedrich, marggraf zu Brandenburg, zu Stetin, Pommern, der Cassuben und Wenden, auch in Schlesien zu Jegerndorf usw. herzog, burggraf zu Nürnberg und fürst zu Ruegen.

Demnach wir vor der zeit aus guetem christlichen und rechtmeßigen ursachen gnedig die vorsehung und verordnung geton, das alhie zu Onoltzbach die fürfallende strittige ehesachen nicht ferner, wie vor jahren geschehen, an unserm hofgerichte, sondern an unserm bestelten consistorio fürgenommen und erörtert werden sollen, und wir nun dergleichen verordnung bei unserer stadt zu Culmbach, als deren enden die strittigen ehesachen bis anhero gleichfalls an unserm hofgericht durch langwierige processe austragen werden müssen, fürzunehmen und anzurichten im werk sein, und nun die notdurft erförden will, solche unsere beede consistorio allhier zu Onoltzbach und Culmbach mit gebürlicher, rechtmeßiger und christlicher ordnung zu fassen und zu versehen,

bekennen und tun kund öffentlich gegen allemenniglich, daß wir bei nechstgemelten beeden consistorien in ehesachen solche ordnung, wie dieselbe von artikeln zu artikeln hernach folget, fürgenommen und gesetzt haben. Wir tun auch sölchs hiemit wissentlich. Hierauf so gebieten wir den verordneten richtern und assessoren solcher beeder consistorien alhie zu Onoltzbach und zu Culmbach und wollen,

Druckvorlage: Original mit Unterschrift und Siegel (Papierhandschrift, Folio, 10 Blätter [f. 1 und 10 leer]; NLA MKA gen. 7 f. 31–40). – Gleichzeitige Abschrift: NLA MKA gen. 7 f. 94–101. – Abschriften des 16. und 17. Jahrhunderts: NStA Ansbacher Generalrepertorium Akten Nr. 171 und 360. – Druck: CCC 1, 296–304.

¹ = Hundstage.

² Diese Siegel scheinen aber nicht sogleich geschaffen und in Gebrauch genommen worden zu sein. Auf alle Fälle verwendete das Konsistorium Ansbach noch bis tief ins 17. Jahrhundert hinein das Spitzovalsiegel des Archidiaconats Rangau in Ansbach (sitzende Gestalt des Stifters Gumbertus mit der Umschrift: Archidiaconatus Onoldspacensis). (Mehrere Abdrücke auf Papier z. B. in NLA Markgräfl. Dek. Schwabach 81 I). Wann die neuen Siegel geschaffen und verwendet wurden ist unbekannt. Sie liegen einstweilen erst in Abdrücken aus der ersten

das sie sich in furfallenden strittigen ehesachen solcher ordnung in alweg gehorsamlich gemeß verhalten sollen. Daran geschicht auch unsere gefällige meinung.

Ordnung der consistorien in ehesachen zu Onoltzbach und Culmbach.

Besetzung des consistorii.

Im consistorio sollen sitzen ain doctor oder sunst ein rechtsverstendiger aus den räten unser regirung, der superattendens, der pfarrer und die capläne zu Culmbach und soll der superintendent richter sein. Die sollen auch iren aigenen notarium oder gerichtsschreiber haben und nemlichen einen canzleischreiber darzu gebrauchen und sollen alle wochen auf einen gewissen steten tag, es sei gleich am mitwoch oder donnerstag, auch ferias canicular¹, ohne in rechtlichem proceß, nicht ausgenommen, an ainem bequemen sönder ort in der statt Culmbach, so sich händel zutragen werden, gericht halten. Sie sollen auch ihr aigen sönder petschaft oder sigill² haben.

Proceß.

Erstlich und vor allen dingen soll die verordnung geschehen, daß die artikel von ehelicher pflichtung

Hälfte des 18. Jahrhunderts vor. Sie scheinen nicht einheitlich gewesen zu sein. Das Siegel des Konsistoriums in Ansbach ist ein durch kurze Abschneidung der Ecken eines hochgestellten Rechtecks entstandenes Achteck. Es zeigt im gevierteten Oval in Feld 1 und 4 den nach links schreitenden burggräflich-nürnbergischen Löwen und in den Feldern 2 und 3 das hohenzollerische Wappen (schwarz-silber geviertet). Über dem Oval steht die Abkürzung: S[igillum] C[onsistorii] O[noldi-] B[randenburgici]. – Das Siegel des Konsistoriums in Kulmbach ist kreisrund und zeigt in einem inneren Kreis einen von einem Engel gehaltenen, gevierteten Schild anscheinend die gleichen Wappen wie das ansbachische Konsistorium und die Umschrift: S[igillum] Consisto[rii] Super[ioris] Marchio[natus] Brand[enburgici]. (NLA Sup. Kulmbach 70). – Beide Siegel wurden um die Mitte des 18. Jahrhunderts durch neue Formen ersetzt.